Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 21. Oels, den 16. März 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 14. März 1917.

Jede **Brotmarke** lautete bisher über ¼ Brot (1 Semmel) oder 75 Gramm Mehl. Infolge der wegen der höheren Ausmahlung erlassenen Bestimmungen wird die Mehlmenge auf 90 Gramm erhöht. Beim Neudruck der Brotmarken wird die Erhöhung berücksichtigt werden. Die Mehlhändler und Bäcker haben aber schon jetzt die erhöhte Menge zu verabfolgen.

Oels, den 14. März 1917.

Auf Kartoffelbezugsscheine der Städte des Kreises Oels dürfen die Landwirte weiter Kartoffeln liefern, sie haben aber die Lieferung bei der Ortsbehörde anzumelden. Wird hierdurch die Lieferungspflicht der Gemeinde dem Kreise gegenüber erheblich beeinträchtigt, so hat die Ortsbehörde dies zu melden und hierbei die Abgänge nachzuweisen.

Oels, den 13. März 1917.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Eiern nur an Verbraucher gegen Eierkarten, im übrigen ausschließlich an die zum Ankauf zugelassenen Händler, die gleichzeitig die Butter aufkaufen, zugelassen ist. In einigen Gemeinden wollen anscheinend die Geflügelhalter dies immer noch nicht beachten. Ich werde gegen die Geflügelhalter in diesen Gemeinden unnachsichtlich einschreiten und gegebenenfalls die ganze Gemeinde von Zuwendungen ausschließen, deren Verteilung mir zusteht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Oels, den 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

I. Nr. III der Abänderung vom 6. d. M. (Kreisblatt Seite 55) der **Ordnung betreffend die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl** für den Kreis Oels vom 5. August 1916 (Kreisblatt Seite 153) tritt wieder außer Kraft.

II. Die in Nr. II Abs. 4 derselben Abänderung festgesetzten Mühlenabgaben werden auf 2,30 Mk. herabgesetzt.

Der Kreisausschuß.
gez. Rojahn.

Mit der Aufhebung der Abänderung tritt der bisherige Brotpreis von 16 Pfg. wieder in Kraft. Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Oels, den 14. März 1917.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. M. (Seite 56) gebe ich hiermit bekannt, daß der für Erschwernisse beim Herausnehmen und bei der Anfuhr von **Kartoffeln** bewilligte **Zuschlag** von 1,00 Mk. für den Zentner **bis 31. März** weiter gezahlt wird.

Oels, den 11. März 1917.

Das Kriegswirtschaftsamt für die Provinz Schlesien befindet sich vom 9. März ab in Breslau, Bahnhofstraße 32 I, und ist an das Fernsprechnetz Amt Breslau Nr. 12 100 angeschlossen.

Oels, den 12. März 1917.

Dem Kreise werden zugewiesen:
200 Zentner Rübensamenstrohmehl (21 Mk. pro dz),
200 Zentner Kleemehl I (28 Mk. pro dz).
Zu dem Preise tritt noch die Fracht und Verteilungsgebühr.
Anmeldungen bis zum 22. d. M.

Oels, den 14. März 1917.

Die Ortsbehörden erinnere ich daran, daß sie nach § 9 der Verordnung vom 25. Februar 1880 (Regierungs-Amtsblatt Seite 31) alljährlich den Lehrern (Schuldeputationen) eine Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder zu übersenden haben. Schulpflichtig werden mit dem zu Ostern dieses Jahres beginnenden neuen Schuljahre alle Kinder, welche bis zum 30. September d. J. das sechste Lebensjahr vollenden. Die Liste, welche nach dem unten abgedruckten Muster aufzustellen ist, muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen des Lehrers befinden. Wenn im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Ortsbehörde dem Lehrer alsbald eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Soll ein Kind in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen und unterrichtet werden, so hat der Vater sich persönlich zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei mir einzufinden. Es empfiehlt sich, daß der Betreffende zu seiner Legitimation sich eine Bescheinigung von der Ortsbehörde ausstellen läßt.

Liste
der am 1. April 1917 schulpflichtig gewordenen Kinder
zu . . . . . Kreis . . . . . .

1	2	3	4	5
Nr.	Vor- u. Zuname	Geburtstag und Jahr	Konfession	Name, Stand, Wohnort des Erziehers

Oels, den 15. März 1917.

Das Abraupen der Bäume betreffend.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden unter Hinweis auf die Regierungspolizeiverordnung vom 17. Juli 1882 (A. B. L. Seite 205) und § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs hierdurch aufgefordert, das Abraupen der Bäume auch in diesem Jahre rechtzeitig zu bewirken.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß überall und gründlich geraupt wird. Die Säumigen sind der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Oels, den 13. März 1917.

Betrifft Hundesteuer.

Den Ortsbehörden gehen in diesen Tagen die Hundesteuerhebelisten zu. Soweit die Steuer für das 2. Halbjahr 1916 (1. Oktober 1916 bis 31. März 1917) überhaupt noch nicht oder nur teilweise abgeführt worden ist, hat die Entrichtung bzw.

Ergänzungszahlung spätestens bis zum 25. März 1917 an die Kreiskommunalkasse in Oels zu erfolgen. Etwaige Einsprüche gegen die Veranlagung sind innerhalb 8 Tagen unter Beifügung der Hebeliste bei mir anzubringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 15. März 1917.

Verteilung der Schulunterhaltungskosten in Gesamtschulverbänden.

Zum Zwecke der Oberverteilung der Schulunterhaltungslasten für das Rechnungsjahr 1917 wird den Herren Schulverbandsvorstehern bis zum 15. April cr. das in Betracht kommende Steuersoll zugehen. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Mai 1908 (Kreisblatt Seite 118) und vom 30. Juli 1908 (Kreisblatt Seine 171) ersuche ich, sofort, nachdem der Schulhaushaltsanschlag aufgestellt ist, die Oberverteilung der Schulausgaben vorzunehmen und jedem der beteiligten Guts- und Gemeindevorstände eine Ausfertigung der Verteilung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 18. Mai 1908 abgedruckten Muster zuzustellen.

Formulare zu dem Verteilungsplan sind in der Hofbuchdruckerei von A. Ludwig hier käuflich zu haben.

Die Herren Verbandsvorsteher weise ich noch darauf hin, daß die durchschnittlichen Kinderzahlen gemäß § 9 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für 3 Jahre festzusetzen sind. Hiervon darf unter keinen Umständen abgewichen werden.

Zu verteilen ist die im Schulhaushaltsanschlag bei Titel X der Einnahme vorgesehene Summe unter Hinzurechnung der Ergänzungszuschüsse; der den einzelnen Guts- und Gemeindebezirken bewilligte Betrag an Ergänzungszuschüssen ist alsdann von dem Anteil der Bezirke an den Schullasten in Abrechnung zu bringen.

Oels, den 12. März 1917.

Trotz der seit Ausbruch des Krieges vom Reiche veranlaßten sehr erheblichen Ausprägung von Hartgeld (Silber-, Eisen- und Kupfermünzen) und einer beträchtlichen Ausgabe von Darlehnskassenscheinen zu 1 Mk. ist in neuerer Zeit wieder ein erheblicher Mangel an kleinen Zahlungsmitteln hervorgetreten. Dieser im volkswirtschaftlichen Interesse zu beklagende Zustand beruht nach den gemachten Wahrnehmungen im wesentlichen auf Hemmungen im Münzumlauf. Die Gründe für die bedauerliche Stockung im Geldverkehr werden in dem Verhalten der inländischen Bevölkerung gesucht werden müssen, die aus unverständigen Befürchtungen heraus um eines vermeintlichen Vorteils willen die aus der Ansammlung des Kleingeldes in privaten Händen sich für die Allgemeinheit ergebenden Gefahren übersieht. Es ist anzunehmen, daß besonders die ländlichen Bewohner an der Hemmung des Münzumlaufs in dieser Weise beteiligt sind.

Indem ich die Kreiseingesessenen auf die Nutzlosigkeit, aber den Geldverkehr erschwerenden Umstände ihres Verhaltens besonders hinweise, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß sie durch Inverkehrbringung aller etwa angesammelten Geldmünzen zur Behebung des Hartgeldmangels beitragen werden.

Einkauf von Flachs aller Art.

Durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Namen der Flachsaufkäufer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. W. III. Berlin, Berl. Hedemannstr. 8.10, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise ist die Firma M. Freund in Oels.

Oels, den 3. März 1917.

Auf dem platten Lande ist noch viel feuerunsichere Bauart und Bedachung vorhanden. Bei Brandfällen tritt durch die leichte Uebertragbarkeit des Feuers oft ein größerer Schaden ein. Es ist daher erwünscht, daß die feuerunsichere Bedachung möglichst beseitigt wird. In vielen Fällen unterbleibt dies, weil die Eigentümer unbemittelt sind und die Kosten für die Umdeckung ihrer Gebäude nicht aufbringen können. Nach dem Beschluß des Verwaltungsrates der Schlesischen Provinzialfeuersozietät kann dieser zur Anbringung von Blitzableitern, auch Baubeihilfen für die Umwandlung von Weichdächern in Hartdächer sowie für Ersatzbauten und Brandgiebel zur Erhöhung der Feuersicherheit im Bedürfnisfalle Beihilfen gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen wird nach näherer Prüfung der örtlichen sowie auch der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten von der Direktion bemessen werden. Erwünscht ist es, daß zunächst in Ortschaften, wo noch viele Weichdächer vorhanden sind und wo die meisten Versicherungen bei der Sozietät laufen, auf diese Weise eine höhere Feuersicherheit erreicht wird. Anträge sind mir vorzulegen.

Berlin, den 27. Februar 1917.

Bauet Gemüse!

Nur noch eine kurze Spanne Zeit trennt uns von dem Augenblick, in dem der Landwirt seine Felder zu bestellen anfängt, ihnen reichen Segen abzuringen. Mehr denn je gilt es in diesem Frühjahr, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden herauszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer Feinde feiner Plan, uns auszuhungern, wird zuschanden werden, wenn der deutsche Landmann seine Pflicht tut und alle seine Kräfte einstellt auf eine möglichst hohe Steigerung der Erzeugung von Feldfrüchten jeder Art. Vor allem wird er sein Sinnen und Trachten auch auf eine starke Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben, umso mehr, als durch diesen eine Gefährdung des Anbaues anderer nötiger Früchte in keiner Weise zu befürchten ist.

Wenn der Landmann sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so tut er nicht nur ein vaterländisches Werk, das dem deutschen Volke das Durchhalten durch die Zeit der Lebensmittelknappheit ermöglichen soll, er nützt sich selbst am meisten damit. Und das kommt daher, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Billigung des Kriegsernährungsamtes Bestimmungen getroffen hat, durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemüsestelle Hand in Hand geht, besondere Vorteile erwachsen. Wenn die Bauern ihre Produktion von Gemüse vermehren sollen, dann müssen sie auch die Gewißheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen und Kosten durch entsprechende Preise belohnt werden.

Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun, sich nicht auf freie Verträge einzulassen, sondern nur mit der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden oder zugelassenen Großverbrauchern besondere bevorrechtigte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorrechten ausgestattet, die an der Spitze jedes Vertragsentwurfes in fetter Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anspruch des Anbauers auf den einmal festgesetzten Vertragspreis unter allen Umständen bestehen, also auch dann, wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preise zurück, der in dem Vertrage vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte aber umgekehrt der Höchstpreis höher sein, als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der niedrigere Vertragspreis zugebilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsebauer so klug und vorsichtig, mit der Reichsstelle oder den andern genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er immer Anspruch auf den höheren Preis hat. Die Befürchtung, daß die Preise dieser Verträge später durch die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders steht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Denn dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit hinter den Preisen der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer keinen Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages, sondern er wird besten Falls nur die Höchstpreise verlangen dürfen, mögen diese auch sehr viel niedriger als diejenigen Preise sein, die ihm in den freien Verträgen versprochen worden sind. Abgesehen davon laufen die freien Verträge Gefahr, durch spätere Anordnungen überhaupt für unwirksam erklärt zu werden.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden: Anbau- und Lieferungsverträge. Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebauten Fläche erfaßt werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die

Hergabe einer bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, zwei für Herbstgemüse und zwei für Frühgemüse. In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Kommissionen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das **Herbstgemüse** werden in erster Linie **Anbauverträge** in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgesehen sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerware, es verträgt weite Ueberführungen zu Wagen und mit der Bahn, sodaß von Anfang an feste Preise aufgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere **Kommissionäre** beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen gestempelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich.

Reichsstelle für Obst und Gemüse.

Oels, den 11. März 1917.

Als Unterkommissionär für den Kreis Oels ist der Kaufmann Oskar Rabe in Oels bestellt.

Oels, den 13. März 1917.

Zuweisung von Bienenzucker für 1917.

Die Reichszuckerstelle hat mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 folgendes bestimmt:

1. Menge:

Für jedes überwinterte Volk werden als Höchstmenge 6½ Kilogramm Zucker für das Jahr zugeteilt.

(Die Menge ist erheblich geringer, als die im vergangenen Jahre zur Verfügung gestellte Höchstmenge. Immerhin ist sie nach dem Urteil Sachverständiger zur Not ausreichend, um die Völker zu erhalten, wenn die Imker vorsichtig wirtschaften. Eine höhere Menge zu bewilligen verbietet leider der Stand der Zuckerwirtschaft. Der vorhandene Zucker muß für dringendere Zwecke bereitgehalten werden. Es ist Sache der einzelnen Imker, mit den zugewiesenen Zuckermengen hauszuhalten und insbesondere auch durch Zurückhaltung von Honig Vorsorge zu treffen, daß in Notfällen Honig statt Zucker den Bienen gegeben werden kann. Es ist ferner Sache der einzelnen Imker, die im ganzen zu gewährende Menge so auf das ganze Jahr zu verteilen, daß die Völker durchgehalten werden. Es steht den Imkern frei, die Gesamtmenge teils im Februar-März, teils im Juli-August abzufordern. Irgend eine Sonderzuweisung über die 6½ Kilogramm für das überwinterte Volk hinaus für Fütterung von Schwärmen oder als Notfütterung für den nächsten Winter ist **ausgeschlossen**. Es muß ferner damit gerechnet werden, daß im Frühjahr 1918 für eine Frühjahrsfütterung besondere Zuweisungen nicht gegeben werden können, daß vielmehr der im Jahre 1918 zur Verfügung stehende Zucker erst für die Winterfütterung bereit gestellt werden kann, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden ein Anderes erfordern.)

2. Zeit der Lieferung:

Der Zucker wird nach Wahl der Imker teils Februar-April 1917, teils Juli-August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kilogramm geliefert werden.

3. Unversteuerter Zucker:

Es steht den Imkern frei, auf die zuzuweisende Menge bis zu 5 Kilogramm unversteuerten (vergällten) Zucker zu beziehen. Daneben darf auf zollamtliche Berechtigungsscheine des laufenden Steuerjahres 1916.17 weiter unversteuerter Zucker bis zum 31. März 1917, ohne Anrechnung auf die für 1917 zuzuteilende Menge, bezogen werden, wenn die Berechtigungsscheine mit entsprechendem Antrage bis spätestens 15. Februar 1917 der Reichszuckerstelle vorgelegt sind.

4. Bedingungen der Zuteilung:

Bedingung für jede Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung ist, daß die Zucker empfangenden Bienenzüchter sich verpflichten, ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Ferner ist nach § 24 der Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1090) über den Bezug und die Verwendung von Zucker Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen und wann und in welcher Menge er verfüttert wurde.

5. Anmeldung des Bedarfs:

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungsscheine zuzuteilenden Zuckers ist sofort dem Vorsitzenden des Imkervereins Herrn Girke in Schmarse anzumelden, und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

a) Anzahl der überwinterten Bienenvölker,
b) Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird,
c) Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unversteuerter Zucker gewünscht wird
d) Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

Verwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht, in Geschütze und Granaten, in Maschinengewehre und Patronen, und Ihr erhaltet dadurch das Leben unsrer Helden an der Front!

Es gilt, unsern Feinden durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren, uns jemals niederzwingen zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach seinen Kräften: der Reiche viel, der Aermere weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe!

Oels, den 13. März 1917.

Die Kriegsamtsstelle Breslau hat die leihweise Vermittelung von Militärpferden für die Frühjahrsbestellung in Aussicht gestellt. Alle diejenigen Landwirte, die ein oder mehrere Leihpferde zu haben wünschen, ersuche ich, dies sofort den zuständigen Amtsvorständen anzumelden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die angemeldeten Pferde in einer Liste bis zum 25. d. M. einzureichen. In die Liste ist einzutragen:

1. Name des Antragstellers, 2. Zahl der beantragten Pferde, 3. Zahl der vorhandenen Pferde, 4. Zahl der im Frieden gehaltenen Pferde, 5. Größe des Betriebes in Morgen, 6. Gutachten des Amtsvorstehers, ob die leihweise Ueberlassung der beantragten Pferde unbedingt erforderlich ist. Bei den Wirtschaften der Herren Amtsvorsteher selbst behalte ich mir die Beurteilung der Notwendigkeit vor.

Die Anträge sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken, da die zur Verfügung stehende Zahl der Pferde selbstverständlich eine sehr beschränkte ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Oels, den 13. März 1917.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach einer Rundverfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 30. August 1916 (244.8. 16. U. 6. G.E.) an gesunde Kriegsgefangene kein Schweinefleisch abgegeben werden darf.

Oels, den 13. März 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der gemäß § 9 des Hilfsdienstgesetzes gebildete Schlichtungsausschuß für die Kreise Oels, Militsch und Groß Wartenberg befindet sich in Oels, Geschäftszimmer des Bezirkskommandos Blücherstraße 2.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
v. Bernhardi,
Major z. D.

Pressenotiz.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, **durch die alle Treibriemen beschlagnahmt** werden, die unter Verwendung von Leder, Gummi, Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, Hanf, Flachs, Jute und anderen Pflanzenfasern hergestellt sind. Als Treibriemen werden auch **Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte sowie lederne Rund- und Kordelschnüre** angesehen. Nicht betroffen werden lediglich **Papierriemen,** die nicht mehr als 10 vom Hundert der vorgenannten Faserstoffe enthalten, sowie die Treibriemen, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die **weitere Verwendung** der Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung **in Gebrauch** befinden, zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im bisherigen Betriebe **erlaubt.**

Die **Veräußerung** und **Lieferung** der beschlagnahmten Treibriemen ist jedoch, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin, im übrigen nur dann zulässig, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabestelle in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a.b, einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten hat. Die Veräußerung von Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers befinden, darf nur nach den näheren Bestimmungen der Riemen-Freigabestelle erfolgen. Auch die **Abfälle** der beschlagnahmten Treibriemen fallen unter die **Beschlagnahme.** Sie dürfen zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwendet werden. Ihre Veräußerung ist jedoch nur an bestimmte in der Bekanntmachung bezeichnete Stellen zulässig.

Gleichzeitig mit der Beschlagnahme ist eine **Bestandserhebung aller Treibriemen** angeordnet worden. Die **Meldungen** über den am 15. März 1917 vorhandenen Bestand sind **bis zum 15. April** und, soweit Betriebe mehr als 300 **Treibriemen** in Benutzung haben, bis zum 30. April an die Riemen-Freigabestelle auf den amtlichen Meldescheinen zu richten. Ebenso muß jeder Meldepflichtige ein **Lagerbuch** über seine Vorratsmengen an Treibriemen führen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, deren einzelne Bestimmungen für alle in Betracht kommenden Kreise von Wichtigkeit sind, ist bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Pressenotiz.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung betreffend **Bestandserhebung** und **Lagerbuchführung** von **Drogen** und **Erzeugnissen** aus **Drogen** in Kraft getreten. Hierdurch wird für eine große Anzahl von Drogen und Drogenerzeugnissen, die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgezählt sind, eine Meldepflicht eingeführt, sobald die Vorräte eine bestimmte, bei den einzelnen Stoffen in der Bekanntmachung vermerkte Menge übersteigen. Die Meldungen sind für die am 15. März und 15. September eines jeden Jahres vorhandenen Bestände bis zum 1. April und 1. Oktober zu erstatten. Die erste Meldung ist demnach bis zum kommenden 1. April an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin zu richten.

Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß über eine bestimmte kleinere Anzahl der meldepflichtigen Drogen und Drogenerzeugnisse ein Lagerbuch zu führen ist. Eine Beschlagnahme der Drogen ist nicht erfolgt, so daß der Handelsverkehr mit ihnen unbeschränkt ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, durch welche die früheren Bestimmungen über Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen oder Erzeugnissen aus Drogen vom 20. Januar 1916 aufgehoben werden, ist bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Es gibt nichts Sicheres, als die deutsche Kriegsanleihe!

Oels, den 13. März 1917.

Bestellt: der Lehrer Just in Bohrau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bohrau, der Institutsleiter Dr. Siske in Sibyllenort zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sibyllenort.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Der Königliche Landrat.
Rojahn.

Die amtlichen Anträge auf Genehmigung zur

Hausschlachtung

sind wieder vorrätig.

Stück 10 Pf. Stück 10 Pf.

Geschäftsstelle der Lokomotive.

Einbruchs-Diebstahl-

Versicherungen nehmen für die **Provinzial-Feuer-Sozietät** die **Versicherungs-Kommissare** entgegen. Auskünfte erteilen **Magisträte und Gemeindevorsteher.**

W. Vietense, Bücherrevisor

Breslau VIII, Clausewitzstr. 4.

Treuhanderbeiten jeder Art, Revisionen, Abschlüsse, Bilanzen, Facharbeiten rückständiger Bücher, Rat und Auskunft in kaufmännischen- und Steuerfragen, Vergleiche usw.